

RUDOLF STEINER SCHULVEREIN VFG

SATZUNG vom 16.10.2020

ALLEGATO

all'atto 4A

fl. 8266 di Repertorio

n. 5992 di Raccolta

Art. 1: BEZEICHNUNG – SITZ

Die Vereinigung Rudolf-Steiner-Schulverein ist ein am 6. Oktober 1986 in Meran gegründeter Verein und hat seinen Sitz in Meran. Mit Beschluss des Vorstandes kann die Adresse innerhalb der Gemeinde von Meran verlegt werden. Der Verein wurde mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 23/1.1 vom 17.02.1995 in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen und hat mit Beschluss Nr. 3090 vom 09.06.1987 durch die Eintragung in das Landesregister der juristischen Personen unter Nr. 69 die Rechtspersönlichkeit des Privatrechtes erhalten. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2020 wird der ehrenamtliche Verein in einen Verein zur Förderung des Gemeinwesens umgewandelt.

Nach Eintragung in das vom Art. 45 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 03.07.2017, Nr. 117 vorgesehenen staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors lautet die Bezeichnung „**Rudolf-Steiner-Schulverein VFG**“.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im vorliegenden Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Art. 2: VEREINSZWECK UND TÄTIGKEITEN

I. Zweck der Vereinigung ist es, die von Rudolf Steiner begründete Erziehungskunst (Waldorfpädagogik) zu fördern und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sowie alle anderen auf der von Rudolf Steiner formulierten Geisteswissenschaft basierenden Künste wie Architektur, Landwirtschaft, Medizin und Alterspflege in die Gesellschaft zu integrieren.

Die Waldorfpädagogik setzt sich das Ziel, eine Erziehung der Gegenwart für die Zukunft zu sein. Aus den Anforderungen des modernen Lebens entstehen ihre Aufgaben:

- Erziehung zur Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit;
- Entfaltung der Persönlichkeit; umfassende Entwicklung der in jedem Menschen ruhenden Begabungen und Fähigkeiten; Schulung seiner Denk-, Gefühls-, und Willenskräfte;
- Erwecken des Sachinteresses, des freien Lernwillens und des forschenden Verhaltens;
- Förderung der eigenen schöpferischen Tätigkeit, des selbstständigen Bildungsstrebens, der kritischen Urteilskraft und der Fähigkeit, die Gesellschaft neu mitzugestalten.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsicht.

II. Im Sinne des Art. 5, Absatz 1 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 übt der Verein zur Umsetzung seiner solidarischen und gemeinnützlichen Zielsetzungen hauptsächlich oder ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in folgenden Bereichen aus:

Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialen Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Abs. 1, Position d));

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 des GvD 117/2017 (Art. 5, Abs. 1, Position i));

Außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung von Bildungsarmut abzielt (Art. 5, Absatz 1, Position l).

III. Der Vorstand kann im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 beschließen, gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, welche instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeit sind.

IV. Um den Zweck zu verwirklichen und zur Umsetzung seiner im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten ist der Verein auf folgenden Gebieten tätig:

- a) Verbreitung der Waldorfpädagogik und aller Künste, die auf der von Rudolf Steiner formulierten Geisteswissenschaft basieren, wie Architektur, Landwirtschaft, Medizin und Alterspflege durch Vorträge, Seminare, Ausstellungen und andere Veranstaltungen;
- b) Aufbau und Betrieb von Kindergärten und/oder Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter;
- c) Aufbau und Betrieb einer freien Waldorfschule, gemeint als Grund-, Mittel- und Oberschule; dieses Angebot versteht sich für die Kinder und für deren Familien und

- umfasst Tätigkeiten vor, während und nach der Schulzeit;
- d) Förderung der Ausbildung von Erziehern, die im Sinne der Waldorfpädagogik wirken wollen;
 - e) Förderung von Bestrebungen zur Einführung in die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners;
 - f) Herausgabe von Druckschriften, die den Vereinszwecken dienen;
 - g) Maßnahmen zur Verbreitung des anthroposophischen Wissens in alle Lebensbereiche, inkl. Medizin, Kunst, Architektur, würdevolle Alterspflege;
 - h) Vermeidung schulischer Zersplitterung und Förderung des schulischen und ausbildnerischen Erfolges.

Art. 3: DAUER

Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

Art. 4: VERMÖGEN

Das Vereinsvermögen besteht aus beweglichen und unbeweglichen Gütern, aus eventuellen Reservefonds, die mit Bilanzüberschüssen gebildet werden, und wird durch folgende Einnahmen eingebracht:

- I. Mitgliedsbeiträge und Spenden der Mitglieder;
- II. Einnahmen aus organisierten Sammlungen von Fonds;
- III. Beiträge und Entgelte für die im Rahmen von Konventionen geleisteten Dienste, die von öffentlichen Verwaltungsbehörden für die Erbringung sozialer und erzieherischer Dienstleistungen gezahlt werden;
- IV. Spenden, Schenkungen und Hinterlassenschaften, von Privaten und Körperschaften;
- V. sonstige zulässige Einnahmen aller Art, sowie Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6 des GvD 117/2017, die zur Finanzierung der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit beitragen.

Es ist ausdrücklich verboten, Gewinne und Bilanzüberschüsse sowie Fonds, Reserven oder Kapital während des Bestehens der Organisation, auch auf indirektem Wege, zu verteilen.

Das Vermögen und die Bilanzüberschüsse müssen zur Durchführung von den satzungsmässig vorgesehenen Vereinstätigkeiten und ohne Gewinnabsicht eingesetzt werden.

Art. 5: VEREINSMITGLIEDER UND DEREN PFLICHTEN UND RECHTE

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme neuer Mitglieder muss innerhalb von 60 Tagen begründet werden. Mitglieder können physische Personen und/oder Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, sowie Vereine des dritten Sektors im Sinne des Art. 35 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 03.07.2017 Nr. 117, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sein, die ihre Tätigkeit auf einem Gebiet ausüben, das mit dem Vereinszweck (Art. 2) vereinbar ist. Es können auch Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichem Zweck oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten Mitglieder der Körperschaft werden. Bei juristischen Personen vertritt diese der rechtliche Vertreter oder eine von diesem ernannte Person seines Vertrauens, und zwar mit einem einzigen Stimmrecht. Grundsätzlich besteht für die Nutzniesser der vom Verein erbrachten Leistungen keine Pflicht, eine Mitgliedschaft abzuschliessen. Doch muss aus steuerrechtlichen Gründen das Ausmaß der Leistungen an Nicht-Mitgliedern auf eine bescheidene Zahl begrenzt werden. Bei der Einschreibung an Schule und/oder Kindergarten werden die Erziehungsberechtigten darüber informiert. Eine Anmeldung zu den Bildungsangeboten kann dann u.U. abgelehnt werden, wenn kein volljähriges, erziehungsberechtigtes Mitglied der Familie die Vereinsmitgliedschaft beantragt oder der vorgesehene Mitgliedschaftsbeitrag nicht entrichtet wird. Unabhängig von der Anzahl der an den Bildungsangeboten eingeschriebenen Kinder und der jeweiligen Familienverhältnisse ist eine einzige Mitgliedschaft pro angemeldete Familie zulässig. Im Zweifelsfall gelten die Angaben des amtlichen Familienbogens des Kindes. Die Mitglieder unterliegen einer einheitlichen Regelung hinsichtlich der Mitgliedsverhältnisse und -bestimmungen. Jegliche Einschränkung der Mitgliedschaft mit Bezug auf die Mitgliedschaftsdauer ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben das Recht und gleichzeitig auch die Verpflichtung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, und zum erfolgreichen Erreichen

des Vereinszwecks beizutragen. Zudem sind die Mitglieder verpflichtet, den vom Vorstand beschlossenen Mitgliedschaftsbeitrag einzuzahlen. Die Nichtbezahlung solchen Beitrages stellt einen Ausschlussgrund dar.

Weiters können Mitglieder ausgeschlossen werden:

- wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung verfügt.

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen und sich auf eigene Kosten Auszüge daraus machen lassen. Der Antrag um Einsicht in das Register der Versammlungen des Vorstandes und in dessen Sitzungsprotokolle muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Leistungen der Vereinsmitglieder werden in der Regel ehrenamtlich erbracht und es ist lediglich eine Kostenerstattung zulässig. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbstständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% der Mitgliederzahl überschreiten.

Eine zeitweise Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Art. 6: VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsvorsitzende
- das Rechnungsprüferkollegium.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Vorstandsmitgliedern und dem Rechnungsprüfer können lediglich die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden.

Art. 7: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Die Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder selbst oder durch die gesetzlichen Vertreter oder durch eine von diesen eigens bevollmächtigte Person der Körperschaft vertreten. Sie wird am Vereinssitz oder anderswo in einer Südtiroler Gemeinde, vom Vereinsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten acht Tage vor Abhaltung, einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss Tagesordnung, Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung in erster und zweiter Einberufung beinhalten und, mittels Post, Email oder zertifiziertem Email an die von jedem Vereinsmitglied angegebenen Adressen erfolgen. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung überprüft das Recht auf Teilnahme und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb des Monats November zur Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages einberufen werden. Die Bilanz sowie die Berichte des Vorstands und des Rechnungsprüferkollegiums werden am Sitze des Vereins 15 (fünfzehn) Tage vor der Mitgliederversammlung hinterlegt und stehen allen interessierten Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 8: ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung:

- a) ernannt und widerruft die Mitglieder der Vereinsorgane und setzt die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Bestimmungen des Art. 12 fest;
- b) ernannt und widerruft das Revisionsorgan und dessen Präsident;

- c) genehmigt die Bilanz und den Haushaltsvoranschlag;
- d) beschließt über die Verantwortung der Vereinsorgane und veranlasst Haftungsklagen;
- e) beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) beschließt über Satzungsänderungen;
- g) genehmigt das Reglement zum Ablauf der Mitgliederversammlung;
- h) beschließt die Auflösung, die Umwandlung, die Verschmelzung oder die Spaltung der Körperschaft;
- i) beschließt über alles was ihr per Gesetz, vom Gründungsakt oder der Satzung anvertraut wird.

Die Mitgliederversammlung ist gültig:

- in erster Einberufung, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind;
- in zweiter Einberufung, die mindestens eine Stunde nach der ersten Einberufung erfolgen muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten wird oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat, mit folgenden Ausnahmen:

- für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung von drei Viertel der Vereinsmitglieder (mit Berücksichtigung auch der Nichtanwesenden) notwendig;
- für die Beschlussfassung unter Buchstabe f), ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wird der Verein aufgelöst, beschließt die Mitgliederversammlung die Übertragung des Vermögens an eine Körperschaft des Dritten Sektors nach Möglichkeit innerhalb der Provinz Bozen im Sinne des Art. 9 des GvD Nr. 117 vom 03.07.2017.

Die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, selbst wenn sie an der Versammlung nicht teilgenommen oder bei der Abstimmung dagegen gestimmt haben. Die Protokolle der Versammlung werden vom Präsidenten und vom Schriftführer der Mitgliederversammlung unterzeichnet.

Art. 9: VORSITZ DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle einer Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide Vorstände nicht anwesend, ernennt die Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Art. 10: TEILNAHME AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder gleichberechtigt teilnehmen. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes vertreten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach den ersten drei Monaten Mitgliedschaft.

Art. 11: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. September bis zum 31. August jedes Jahres.

Art. 12: VORSTAND

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus mindestens 5 bei höchstens 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen aus den Mitgliedern oder den gesetzlichen Vertretern der Vereinsmitglieder beziehungsweise deren Bevollmächtigten, gewählt werden. Gemäss Art. 26, Abs. 3 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 kann im Vorstand jeder mitmachen, der das anthroposophische Weltbild anerkennt und ein Interesse an der Entwicklung des Rudolf Steiner Schulvereins trägt, dessen Mitglied ist und hier kein persönliches Interesse im wirtschaftlichen Sinne verfolgt. Aus diesem Grunde können abhängig beschäftigte Mitarbeiter des Vereins zwar die Mitgliedschaft beantragen und aufweisen, in den Vorstand aber nicht gewählt werden. Mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder müssen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder kommen, die keine direkte Verwandtschaft mit den Besuchern der vom Verein unterhaltenen Bildungseinrichtungen aufweisen. Diese Regelung bezieht sich auf die Zeit der Ernennung, sowie auf deren gesamte Laufzeit. Die Mitglieder des Vorstands bleiben drei Jahre im Amt, verfallen mit der Genehmigung der Bilanz des letzten Amtsjahres und können wiedergewählt werden. Die aus welchen Gründen auch immer während der Amtsausübung ausgefallenen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Kooptierung ersetzt werden; bis zu ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

haben solche Vorstandsmitglieder lediglich beratende Funktionen. Die gemäß des gegenständlichen Artikels kooptierten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt und können dann für die restliche Dauer der Amtsperiode durch Wahl von der Mitgliederversammlung bestätigt oder ersetzt werden. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen aus den eigenen Reihen den Vorsitzenden und den Vizevorsitzenden und ernennt den Schriftführer, der auch nicht Vorstandsmitglied sein kann. Der Vorstand kann den Verfall jener Vorstandsmitglieder erklären, die drei Mal hintereinander ohne berechtigten Grund unentschuldig den Vorstandssitzungen fernbleiben.

Dem Vorstand stehen weitest reichende Befugnisse im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsführung zu. Hierbei sind seiner Tätigkeit, im Einklang mit den satzungsmäßigen Bestimmungen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausrichtungen, keinerlei Grenzen gesetzt, unbeschadet der Befugnisse, die von der Satzung oder vom Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Zuständigkeit des Vorstandes vorbehalten sind unter anderem:

- a) die Wahl eines Vorsitzenden unter den eigenen von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern;
- b) die Wahl eines Vizevorsitzenden unter den eigenen von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern;
- c) die Benennung eines Schriftführers;
- d) die Ausarbeitung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres;
- e) eventuelle Abänderungen der Satzung vorzuschlagen;
- f) die eventuelle Ernennung des Geschäftsführers, sowie die Vergabe von Ämtern, die im Einklang mit dem Gesetz angebracht oder notwendig erscheinen und die Festlegung der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse;
- g) die Festlegung eines jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages.

Mit Ausnahme der in der voranstehenden Liste angeführten Aufgaben kann der Vorstand einen Teil der eigenen Zuständigkeiten an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Gruppen von Vorstandsmitgliedern delegieren, wobei die Grenzen ihrer Befugnisse festgelegt werden müssen, und den Vorsitzenden ermächtigen, Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte oder für Handlungskategorien an leitende Führungskräfte des Vereins oder an Vertrauenspersonen zu erteilen.

Die Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vizevorsitzende, anwesend sind und die absolute Mehrheit in Bezug auf die gewählten Vorstandsmitglieder dafür gestimmt hat. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn delegiertes Vorstandsmitglied am Vereinssitz oder anderswo in Südtirol alle drei Monate und sonst bei jeder Notwendigkeit oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen, mittels Post oder mittels Email an der von jedem Vorstandsmitglied angegebenen Email-Adresse. Über die behandelten Themen wird bei den Sitzungen des Vorstands ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in der Regel, nachdem es von den Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Sitzung überprüft und genehmigt wurde, in das dafür vorgesehene Protokollbuch übertragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Bei Dringlichkeit kann das wie oben unterschriebene Protokoll sofort eingetragen werden. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss mittels Einschreibebrief an den Vorstandsvorsitzenden und an den Präsidenten des Rechnungsprüferkollegiums mitgeteilt werden. Der Rücktritt wird wirksam, sobald der Einschreibebrief am Vereinssitz eingelangt ist, außer wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktreten. Der Vorstand verfasst einen Begleitbericht zum Jahresabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Weiters erstellt er im Sinne des Art. 14 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 die Sozialbilanz, die laut Gesetz hinterlegt wird.

Art. 13: DER VORSITZENDE

Der Vorsitzende, und in seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung der Vizevorsitzende, vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende werden vom Vorstand gewählt, bleiben für 3 Jahre im Amt bzw. bis zur Neuwahl des Vorstands oder bis zu ihrer Absetzung, die durch den Vorstand erfolgt. Sie können auf jeden Fall wiedergewählt werden.

Dem gewählten Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung dem Vizevorsitzenden sind nachstehende Aufgaben übertragen:

- a) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands erfüllt werden;

- b) Beaufsichtigung der Entwicklung des Vereins;
- c) Überwachung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen;
- d) Übernahme der Befugnisse des Vorstandes in besonderen Dringlichkeitsfällen, vorbehaltlich der Genehmigung durch letzteren bei der ersten darauffolgenden Sitzung;
- e) Überwachung der wirtschaftlich-finanziellen Gebarung des Vereins;
- f) Einberufung und Vorsitz der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Art. 14: DER GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer ist direkt dem Vorsitzenden unterstellt, falls seine Aufgaben nicht direkt vom Vorsitzenden selber ausgeübt werden.

Nachstehende Aufgaben sind vom Geschäftsführer, bzw. zusätzlich vom Vorsitzenden zu übernehmen:

- a) Umsetzung aller zur Vollstreckung der Beschlüsse des Vorstands erforderlichen Maßnahmen;
- b) Oberaufsicht über die operativen Tätigkeiten und die Personalverwaltung;
- c) Unterstützung des Vorsitzenden bei der Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- d) Funktion des Schriftführers des Vorstands;
- e) Verwahrer aller vereinsrelevanten Dokumente;
- f) Überwachung der buchhalterischen Tätigkeiten;
- g) Erledigung sämtlicher Aufgaben, die ihm durch eine eigene Vollmacht anvertraut werden.

Art. 15: DAS RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUM

Die Geschäftsführung des Vereins wird in Sinne der Art. 30 und/oder 31 der gesetzgebenden Verordnung Nr. 117 vom 03.07.2017 von zwei Prüfern geprüft. Die Amtsdauer des Rechnungsprüferkollegiums entspricht jenem des Vorstandes.

Art. 16: STREITFÄLLE

Jeder Streitfall zwischen Mitgliedern oder einzelnen von ihnen und dem Verein, der einer schiedsrichterlichen Entscheidung zugeführt werden kann, betreffend die Auslegung oder die Erfüllung der Vereinstätigkeit und der vorliegenden Satzung wird, soweit dieser im Schlichtungswege gelöst werden kann, dem schlichtenden Urteil von drei Schiedsrichtern anvertraut. Im Falle von Uneinigkeit wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des Bozner Landesgerichtes ernannt. Die Schiedsrichter entscheiden innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Güte und Billigkeit ohne formales Verfahren und mit letztinstanzlichem Urteilsspruch. Ausgenommen sind Streitfälle im Dringlichkeitsverfahren laut Art. 700 Zivilprozessordnung.

Art. 17: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alles, was nicht ausdrücklich in vorliegender Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, Anwendung.

Dorothea Lauer
 Majonin
